



Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 11.04.2016

UMSETZUNG DER SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG (SYSSTABV) NOTWENDIGKEIT VON INSELNETZBETRIEB

Grundsätzlich wird durch die SysStabV eine fest definierte Frequenzvorgabe für übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtungen vorgegeben. Die Ausnahmeregeln der §§ 15 bis 17 SysStabV sind nicht für übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtungen anwendbar. Eigenschutz, Inselbetrieb und Wirkverbindung auf den Leistungsschalter werden in der SysStabV nicht thematisiert.

In einigen Fällen sind von der SysStabV jedoch Anlagen betroffen, bei denen ein Inselnetzbetrieb notwendig ist. Gemäß BDEW-Mittelspannungsrichtlinie ist der Inselbetrieb mit dem Netzbetreiber vertraglich zu vereinbaren.

Für einen Inselbetrieb ist es notwendig, dass bei Schutzauslösungen durch Störungen im Netz der öffentlichen Versorgung der Leistungsschalter am Netzverknüpfungspunkt vor dem Leistungsschalter der Erzeugungseinheit auslöst. Der Schutz mit Wirkung auf den Leistungsschalter der Erzeugungseinheiten dient dabei ausschließlich zum Eigenschutz der Anlage. Da die SysStabV den Eigenschutz von Anlagen nicht thematisiert, besteht für den Eigenschutz lediglich die Anforderung, nicht dem Netzschutz vorzugreifen. Mit einer Einstellung des Eigenschutzes auf einen Wert kleiner 47,5 Hz für die Unterfrequenz bzw. größer 51,5 Hz für die Überfrequenz ist dies erfüllt.

In Fällen, in denen an der Erzeugungseinheit ausschließlich der Eigenschutz vorhanden ist, muss die Netzschutzfunktionalität durch ein zusätzliches Schutzrelais realisiert werden. Zur Sicherstellung der Inselbetriebsfähigkeit muss dieses Schutzrelais auf den Leistungsschalter am Netzverknüpfungspunkt wirken. Die definierten Frequenzvorgaben von 51,5 Hz und 47,5 Hz gemäß SysStabV sind an diesem Anlagenschutz einzustellen. Der Ort der Messwertaufnahme zwischen Erzeugungseinheit und Netzverknüpfungspunkt beeinflusst die Umsetzung der Frequenzschuttschwellen dabei nicht.

Basierend auf der vorgenannten Argumentation können Anlagen, bei denen ein Inselnetzbetrieb notwendig ist, entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise behandelt werden. Voraussetzung hierfür ist die vorherige vertragliche Vereinbarung zum Inselbetrieb mit dem direkten Anschlussnetzbetreiber.